

**Grünordnerische Festsetzungen zum B-Plan Nr. 10 ab "Ostsee" der Gemeinde Dranske**

**1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

1.1 Die mit der Nr. 1 (in einer Raute) gekennzeichneten Dünenbereiche sind vor Beeinträchtigungen zu sichern und dauerhaft der ungestörten Entwicklung zu überlassen. Sie sind durch Umzäunung und Beschädigung vor dem Betreten zu sichern. Teilweise sind für die Umzäunung der von Eingriffen im Dünenbereich betroffenen Anwesenangemeinden vorzusehen. Vorhandene, nicht benötigte Wegstrassen sind rückzubauen und die Zugänge mit standortgerechten Gehölzen der Arten der Pflanzliste 2 mindestens zweireihig abzapfen. Alle 2 qm ist ein Strauch zu pflanzen. Der Bewuchs von nicht standortheimischen Gehölzen ist zu entfernen und Neuaufwuchs dauerhaft zu verhindern. Übergänge durch die Dünenbereiche sind nur in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Wegen zulässig.

1.2 Die mit der Nr. 2 (in einer Raute) gekennzeichneten Waldbereiche sind zu standortgerechten Wäldern umzubauen. Dazu sind die nicht standortgerechten Baumarten (Hybrid-Pappel, Fichte) zu entnehmen und durch abschnittsweise Nachpflanzung standortheimischer Gehölze der Pflanzliste 1 und 2 zu ergänzen. Mindestens 30 % der freierwerden Flächen sind der Sukzession zu überlassen.

1.3 Die mit der Nr. 3 (in einer Raute) gekennzeichneten Flächen sind zu naturnahen Wäldern oder Waldsäumen zu entwickeln. Die Flächen sind einmalig mit standortgerechten, heimischen Gehölzen der Pflanzlisten 1 und 2 zu bestocken. Alle 2 qm ist mindestens ein Strauch und mindestens alle 100 qm ein Baum zu pflanzen. Die Säume sind mindestens aus drei Pflanzreihen aufzubauen und gestuft aus einer Baum- und Strauchschicht zu erstellen.

1.4 Die mit der Nr. 4 (in einer Raute) gekennzeichneten unterirdischen Bunkeranlagen im Bereich des Gewässerschutzstreifens zur Ostsee sind als Fledermausquartiere herzurichten und zu sichern. Der Abriss der mit der Nr. 5 (in einer Raute) gekennzeichneten Gebäude ist außerhalb der Winterperiode vom 15.10. bis 15.04. durchzuführen. Für den Abriss dieser Quartierstandorte sind im zentralen Waldbereich des Plangebietes Ersatzquartiere einzurichten.

1.5 Die Wegflächen innerhalb der Dünen- und Waldbereiche sind wasser- und luftdurchlässig anzulegen.

1.6 Die mit Nr. 6 (in einer Raute) gekennzeichneten Flächen sind zu Trockenbiotopen als offene Sandflächen mit standortgerechtem Dünenrelief umzugestalten. Dabei sind geeignete Standorte zu schaffen, die eine Neuan siedlung der von den Eingriffen betroffenen Arten der Dünenstandorte ermöglichen.

1.7 Die mit Nr. 7 in einer Raute gekennzeichneten Flächen sind auf 20% der Fläche nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft als Lichtungen anzulegen und dauerhaft zu sichern. Die Lichtungen sind auf die zentralen Bereiche der Waldflächen zu konzentrieren. Die Größe der Lichtungen hat mindestens 500 qm und höchstens 2000 qm zu betragen. Der organische Oberboden ist auf diesen Flächen abzuräumen. 80% der Flächen sind nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft zu naturnahen Waldflächen zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. Dabei ist die Baumkronenschicht durch einzelstammweise Entnahme von Altbäumen auszulichten. Einzelne Altholzgruppen sind ebenso wie stehendes Totholz und Stubben im Bestand zu belassen, soweit dies die Verkehrssicherungspflicht zuläßt. Standortfremde, nicht heimische Bäume sind aus den Beständen zu entnehmen. Diese Maßnahmen dürfen nur von Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Die Bestandsränder sind als reichgegliederte, gestufte Waldränder zu entwickeln. Sie sind mindestens dreireihig aus standortheimischen Gehölzen entsprechend der Pflanzliste 1 und 2 anzulegen. Alle 2 qm ist mindestens ein Strauch und mindestens alle 100 qm ein Baum zu pflanzen.

1.8 Die Ansiedlung von Mehlschwalben an den zu errichtenden Gebäuden ist zu dulden.

**2 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§§ Abs.1 Nr. 25 a und b BauGB)**

2.1 Entlang der Verkehrsflächen sind entsprechend der Planzeichnung Baumreihen aus jeweils einer Baumart pro Straße anzulegen. Dabei sind standortheimische Hochstammgehölze in den Arten und Qualitäten der Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Oberflächen der Baumscheiben ist auf mindestens 12 qm wasser- und luftdurchlässig zu gestalten. An notwendigen Ein- und Ausfahrten, Grundstückszufahrten und für Straßenbeleuchtung ist eine Verschiebung der Baumstandorte bis zu 3 m zulässig. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

2.2 Je angefangene vier Stellplätze einer Stellplatzanlage ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Baum in den Arten und Qualitäten der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Baumscheiben müssen bei Einzelpflanzungen eine Größe von mindestens 12 qm aufweisen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

2.3 Im Randbereich der Golfanlage sind naturnahe Waldsäume zu entwickeln. Die Flächen sind einmalig mit standortgerechten, heimischen Gehölzen der Pflanzlisten 1 und 2 zu bestocken. Alle 2 qm ist mindestens ein Strauch und alle 100 qm ein Baum zu pflanzen. Die Säume sind mindestens aus zwei Pflanzreihen aufzubauen und gestuft aus einer Baum- und Strauchschicht zu erstellen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

**3 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen (§§ Abs. 1 Nr. 4 LBAu0 M-V)**

3.1 Mindestens 50 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind als parkartige Grünflächen anzulegen. Für Bepflanzungen sind standortheimische Arten zu verwenden. Die Errichtung von Zäunen oder Mauern zur Grundstücksfriedung ist in diesen Bereichen nicht zulässig. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

**4 Hinweise**

4.1 Alle Beleuchtungseinrichtungen im Außenbereich sind mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder gleichwertigen) auszustatten. Die Beleuchtung ist gegen den Himmel sowie gegen die Ostsee und den Boden abzublenden.

**5 Pflanzlisten**

**Pflanzliste 1**  
Bäume (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit durchgehendem Leittrieb, mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm)  
Feld-Ahorn (Acer campestre), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Hänge-Birke (Betula pendula), Moor-Birke (Betula pubescens), Hainbuche (Carpinus betulus), Rot-Buche (Fagus sylvatica), Esche (Fraxinus excelsior), Silber-Pappel (Populus alba), Zitter-Pappel (Populus tremula), Vogel-Kirsche (Prunus avium), Trauben-Kirsche (Prunus padus), Trauben-Eiche (Quercus petraea), Stiel-Eiche (Quercus robur), Silber-Weide (Salix alba), Mähwiese (Sorbus aria), Eberesche (Sorbus aucuparia), Schwedische Mähwiese (Sorbus intermedia), Winter-Linde (Tilia cordata), Sommer-Linde (Tilia platyphyllos), Berg-Ulme (Ulmus glabra), Feld-Ulme (Ulmus minor)

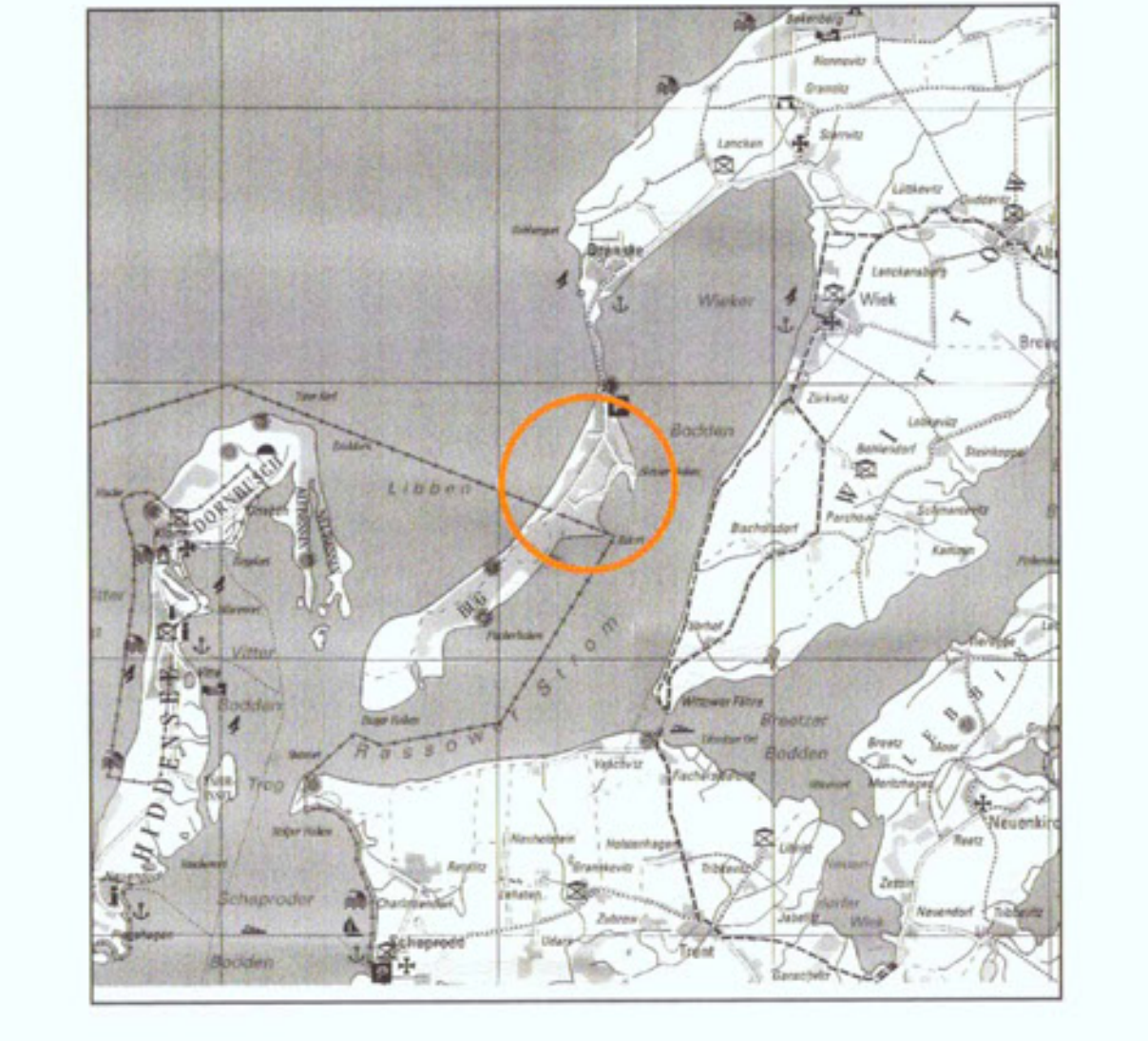
**Pflanzliste 2**  
Sträucher (2 x verpflanzt, Höhe 90 - 100 cm)  
Dünen-Rose (Rosa pimpinellifolia), Gemeine Felsenbreme (Amelanchier ovalis), Roter Hartfrieel (Cornus sanguinea), Haselnuß (Corylus avellana), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigflügel Weißdorn (Crataegus laevigata), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Faulbaum (Frangula alnus), Liguster (Ligustrum vulgare), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum), Chr-Weide (Salix aurita), Salweide (Salix caprea), Grau-Weide (Salix cinerea), Mandel-Weide (Salix triandra), Korbweide (Salix viminalis), Kriech-Weide (Salix repens), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Trauben-Holunder (Sambucus racemosa), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Sanddorn (Hippophae rhamnoides), Kriech-Weide (Salix repens), Gemeiner Wegdorn (Rhamnus cathartica)

**Legende**

	Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans	§§ Abs.7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	§§ Abs.1 Nr.1 BauGB
	Sonstige Sondergebiete Fernertraggebiet	
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§§ Abs.1 Nr.1 BauGB
	Baugrenze	
	Verkehrsflächen	§§ Abs.1 Nr.4 u. 11 BauGB
	Private Verkehrsfläche	
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallerbringung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	§§ Abs.1 Nr.12, 14 u. Abs. 6 BauGB
	Flächen für die Abwasserbeseitigung	
	Zweckbestimmung Abwasser	
	Grünflächen	§§ Abs.1 Nr.15 BauGB
	Grünfläche	
	privat	
	öffentlich	
	Zweckbestimmung Parkanlage	
	Reiten	
	Naturstrand	
	Golf	
	Sukzession	
	Erholung / Strandversorgung	
	Erholung / Aussichtstation	
	Fläche für die Landschaft und Wald	§§ Abs.1 Nr.18 und Abs. 6 BauGB
	Fläche für den Wald	
	Wasserflächen	§§ Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
	Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§§ Abs.1 Nr.20 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Kennzeichnung der Maßnahmenbeschreibung	
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen	§§ Abs.1 Nr.25 a, b BauGB
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Anpflanzen von Bäumen	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§§ Abs.1 Nr.4 u. 22 BauGB
	Stellplatzanlage	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	§§ Abs.1 Nr.21 u. Abs. 6 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (bei schmalen Flächen)	
	Nachrichtliche Übernahmen	§ 8 Abs. 6 BauGB
	Begrenzung des Küsten- und Gewässerschutzstreifens	§ 19 NatG M-V
	Sonstige Pflanzzeichen	
	Flächen für Aufschüttungen (Strandaufspülung)	§§ Abs.1 Nr.17 u. Abs. 6 BauGB
	Darstellung ohne Normcharakter	
	Wanderweg	



Entwurf	<b>Grünordnungsplan</b>	Blatt-Nr.: 1.1
---------	-------------------------	----------------



**Gemeinde Dranske**

**Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 10 a "Ostsee"**

Stand: 09.03.2001	BENDELDT • SCHROEDER • FRANKÉ Freie Landschaftsarchitekten BDA Platz der Jugend 14, 19053 Schwerin Fon 0385/734264 Fax 0385/734265	Maßstab 1:2000
-------------------	---	----------------

Anschluß GOP zum B-Plan 10 b